

Satzung der Gemeinde Struppen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege

(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 4, S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetze vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 453), vom 6. Juni 2002 (GVBl. S. 168), vom 14. November 2002 (GVBl. S. 307) und vom 1. September 2003 (GVBl. S. 418, 425) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung vom 13.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt gemäß § 51 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 51 Abs.2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
3. Straßen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch die Bundesstraßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Soweit entlang einer öffentlichen Straße keine Gehwege vorhanden sind, sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen gilt ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
3. Den Gehwegen gleichgestellt im Sinne dieser Satzung sind auch die kombinierten Geh- und Radwege, die Parkstreifen und –buchten und die Sicherheitsstreifen sowie die jeweiligen Straßenrinnen.
4. Friedhofs-, Kirch- sowie Wander- und Eigentümerwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

5. Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 4 genannten Flächen für die an dem der Straße liegenden Grundstücke.

§ 4 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers im Sinne des Satzes 1 Straßenanlieger. Als Straßenanlieger gelten auch die unter Satz 1 und 2 bezeichneten Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte solcher Grundstücke, die an die in § 3 genannten Flächen grenzen.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (Gesamtschuldner sowie Wohnungs- und Teileigentümer), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung o.ä.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1. Die Gehwege, die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die unselbstständigen Grünstreifen sind bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
2. Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht auf die Fahrbahn, in die Straßenrinnen oder in die offenen Gewässer oder Entwässerungsanlagen geschüttet und nicht den Nachbarn zugeführt werden.

§ 6 Art und Umfang der Räum- und Streupflicht nach § 2

1. Bei Schnee und Eis ist auf einer solchen Breite zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Gehwege sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf einem Rest der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn so anzuhäufen, dass der fließende und ruhende Verkehr nicht behindert

wird. Die Straßenrinnen und Straßeneinläufe sind so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Die Zugänglichkeit zu Hydranten und Absperrschiebern ist zu gewährleisten.

3. Es ist insbesondere verboten, Schneereste auf der Fahrbahn der öffentlichen Straße zu verteilen.
4. Die von Schnee oder auftauendem Eis zu räumenden Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzung der Flächen gewährleistet ist. Für jedes bebaute Grundstück ist ein Zugang zur öffentlichen Straße in einer Breite von mindestens 1,0 m zu räumen und abzustumpfen.
5. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur öffentlichen Straße im Sinne des § 6 Abs. 4 so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.
2. Zu Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Kies oder Splitt zu verwenden.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sind montags bis freitags bis 07:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 9

Befreiung

Die Straßenanlieger der Bundesstraße und deren Kreuzungsbereiche werden von der Reinigungspflicht der Straßenrinnen befreit.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr.12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gemäß § 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
2. Kommen die Straßenanlieger trotz Aufforderung im Sinne des § 4 ihrer Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Reinigungs-,

Räum- und Streupflicht durch die Gemeinde wahrgenommen werden und die entsprechenden Straßenanlieger zum Kostenersatz herangezogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Struppen, den 13.01.2004


Dr. Schuhmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.